Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeindeverwaltung

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil

***www**.inkwil.ch*

Gemeindeschreiberei	*062 961 15 51*
Finanzverwaltung	*062 961 86 10*
Fax	*062 961 15 24*
E-Mail	*gs@inkwil.ch*

Sitz zu vergeben... Interessiert?



Ersatzwahl in den Gemeinderat

Infolge Demission des Gemeinderatmitgliedes Pascal Saladin per 31. Dezember 2018, hat der Gemeinderat die Ersatzwahl auf den Termin der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2018 angesetzt.

Nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes muss die Wahl mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden. Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am

Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr

bei der Gemeindeschreiberei abzugeben. Sie bedürfen der Unterschrift von mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. Die Kandidatennamen werden mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. Formulare für Wahlvorschläge werden zusammen mit einem Auszug aus dem Organisationsreglement an alle Haushalte verteilt. Zusätzliche Formulare können bei der Gemeindeverwaltung Inkwil bezogen werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen im Organisationsreglement und im Gemeindegesetz verwiesen.

3375 Inkwil, 10. September 2018

Der Gemeinderat

Auszug aus dem Organisationsreglement:

Wahlen	**Art. 13** Die Versammlung wählt: a) die Mitglieder des Gemeinderates; b) aus dessen Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person); c) aus dessen Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten; d) das Rechnungsprüfungsorgan;
Wählbarkeit	**Art. 51** Es gilt Art. 35 des Gemeindegesetzes.
Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss	**Art. 52** [1] Beschäftigte dürfen dem ihr unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern deren Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. [2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner, sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat angehören. [3] Mitglieder des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. [4] Wer mit einem Mitglied des Gemeinderates, einer Kommission oder des Gemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktischen Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.[1]
Ausschreibung der Wahlen	**Art. 53** Der Gemeinderat gibt die Wahlen mindestens 8 Wochen vor dem Wahltag im Amtsanzeiger bekannt. Gleichzeitig veröffentlicht er den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.
Wahlvorschläge (ohne Präsidium und Vizepräsidium gemäss Art. 13 b + c)	**Art. 54** [1] Wahlvorschläge sind innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des vorgesehenen Wahlgeschäftes der Gemeindeschreiberei schriftlich ein-zureichen. Der Gemeinderat gibt die genaue Eingabefrist mit der Ausschreibung bekannt. [2] Zu ihrer Gültigkeit bedürfen die Wahlvorschläge der Unterschrift von mindestens fünf Stimmberechtigten. Die Unterzeichnung des eigenen Wahlvorschlages ist zulässig. [3] Stimmberechtigte dürfen nicht mehr als einen Wahlvorschlag für das gleiche Amt unterzeichnen. Sie können nach Einreichung des Wahlvorschlages ihre Unterschrift nicht zurückziehen. [4] Wiederwählbare gelten als angemeldet. [5] Die Kandidatennamen werden im Amtsanzeiger mit der Publikation der Gemeindeversammlung veröffentlicht. [6] Die Stimmabgabe kann nur für im Amtsanzeiger publizierte Kandidaten und Kandidatinnen erfolgen. [7] Bis zur Veröffentlichung steht auch dem Gemeinderat das Vorschlagsrecht zu.
Ausschliessungsgründe	**Art. 55** [1]Die Vorgeschlagenen dürfen für die gleiche Behörde nicht auf mehr als einem Wahlvorschlag stehen [2] Stehen sie auf mehreren Wahlvorschlägen, so haben sie sich auf Aufforderung der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers hin bis zum 25. Tag vor dem Wahltag für einen zu entscheiden. Auf den übrigen werden sie gestrichen. [3] Geben sie innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, so werden sie auf allen Vorschlägen gestrichen.
Inhalt der Wahlvorschläge	**Art. 56** [1] Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten. [2] Zu seiner Unterscheidung von anderen Vorschlägen muss jeder Vorschlag eine geeignete Bezeichnung tragen. [3] Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr Namen enthalten, als Sitze zu besetzen sind.
Vertreter	**Art. 57** Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber den Gemeindeorganen als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlages abzulegen.
Prüfung der Wahlvorschläge	**Art. 58** [1] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam. [2] Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Art. 55 Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden. [3] Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Fehlende Wahlvorschläge

Art. 59 [1] Der Gemeinderat erklärt die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt wenn:
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze genau erreicht
- Die Gesamtzahl aller gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht erreicht

[2] Die in stiller Wahl gewählten Kandidaten sind zusammen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung zu publizieren.

[3] Werden keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingereicht, können die Stimmberechtigten für die nicht bereits in stiller Wahl besetzten Sitze beliebig wählbare Personen wählen. Es sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen erzielt haben. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

[4] Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat das Fehlen von genügend gültigen Wahlvorschlägen samt Hinweis auf die Freiheit der Stimmabgabe mit der Publikation der Gemeindeversammlung im Amtsanzeiger bekannt zu machen.

Wahlverfahren

Art. 60
a) Die Präsidentin oder der Präsident teilt der Versammlung die Wahlvorschläge mit und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, sich über die Vorschläge zu äussern.
b) Liegen so viele oder mehr Wahlvorschläge vor als Stellen zu besetzen sind, können an der Versammlung keine weiteren Vorschläge gemacht werden.
c) Die Versammlung wählt geheim.
d) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
e) Die Stimmberechtigten dürfen
   – soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3 und 4).
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Wahlverfahren für Präsidium und Vizepräsidium

Art. 61
a) Es sind nur Mitglieder des Gemeinderates wählbar.
b) Die anwesenden Stimmberechtigten können an der Versammlung Wahlvorschläge machen.
c) Die Präsidentin oder der Präsident gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit sich über die Vorschläge zu äussern.
d) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
e) Die Versammlung wählt geheim.
f) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.
g) Die Stimmberechtigten dürfen
   – so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
   – nur wählen, wer vorgeschlagen ist (ausgenommen im Falle von Art. 59 Abs. 3).
h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
i) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
   – prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 62)
   – scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 63) und
   – ermitteln das Ergebnis (Art. 64 und 65).

Ungültiger Wahlgang

Art. 62 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 63 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 64 [1] Ein Name ist ungültig, wenn er
– nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
– mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung

Art. 65 [1] Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

[2] Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 66 [1] Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

[2] Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.
[3] Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 67 Die Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten (Art. 38 ff. des Gemeindegesetzes).

Los

Art. 68 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Einwohnergemeinde Inkwil

Gemeinderat

Subingenstrasse 1
Postfach 8
3375 Inkwil www.inkwil.ch

Gemeindeschreiberei 062 961 15 51
Finanzverwaltung 062 961 86 10
Fax 062 961 15 24
E-Mail gs@inkwil.ch

Wahlvorschlag

für die Ersatzwahlen Gemeinderat

Für die Zeit vom 1. Januar 2019 – 31. Dezember 2020

Wahlvorschlag: (Name, Vorname, Jahrgang, Beruf, Wohnadresse)

.....

.....

Unterschrift: .....

Unterschrift von mind. fünf stimmberechtigten Einwohnern:
(Der Erstunterzeichner oder der Zweitunterzeichner gilt als bevollmächtigte Person; Art. 57 OgR)

	Name	**Vorname**	**Adresse**	**Unterschrift**
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ursprung des Wahlvorschlags: (Wählergruppe / Bezeichnung; Art. 56 ff OgR)

.....

Einreichefrist: **Montag, 15. Oktober 2018, 12.00 Uhr, Gemeindeschreiberei**

Eingangsvermerk Gemeindeschreiberei: **Eingang:.....**

Wahlvorschlag Nr. .....
(Wird durch die Gemeindeschreiberei in der Reihenfolge der Einreichung eingesetzt und so publiziert.)